



## EINLEITENDE WORTE

Dem französischen *Europäischen und Internationalen Verbindungszentrum des Sozialschutzes* **CLEISS** obliegt aufgrund des Artikels R 767-2 des französischen Sozialversicherungsgesetzes in Frankreich die Aufgabe, statistische und buchhalterische Daten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, internationalen Sozialversicherungsabkommen und anderen Koordinierungsübereinkünften zu sammeln und Jahresberichte zu sämtlichen diesbezüglichen internationalen Geldtransfers zu verfassen.

Das französische Verbindungszentrum Cleiss führt solche Geldtransfers teils selbst durch, teils erfasst es nur statistisch diesbezügliche Daten, die ihm von Einrichtungen der Sozial-, Arbeitslosen- und Zusatzrentenversicherung geliefert werden.

**Das Jahr 2011 stand unter dem Zeichen der Umsetzung der neuen Verordnungen 883/2004 und 987/2009 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die seit dem 1. Mai 2010 die bisherigen Verordnungen 1408/71 bzw. 574/72 abgelöst haben.**

### ➤ VON DEN NEUEN VERORDNUNGEN BETROFFENE LÄNDER:

**Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, d.h.:**

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

**Die bisherigen Verordnungen (EG) 1408/71 und 574/72 gelten 2011 noch für Island, Norwegen, Lichtenstein und die Schweiz** bis zur Aufnahme der Bestimmungen der neuen Verordnungen in die Abmachungen, die die Europäische Union ab dem 1. April 2012 mit der Schweiz und ab dem 1. Juni 2012 mit den drei Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Norwegen, Lichtenstein) verbinden.

### ➤ VON DEN NEUEN VERORDNUNGEN BETROFFENE PERSONEN:

Die neuen Verordnungen finden nunmehr auf **alle Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie auf ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen Anwendung.**

### ➤ DER BERICHT LIEGT WIE IM VORJAHR IN ZWEI VERSIONEN VOR:

■ Eine **vollständige Version** (Gesamtdaten für alle Risiken sowie genaue Angaben pro Land und pro Versicherungszweig, exportierbare Daten als Exceldateien). Diese Version steht als **Download auf der Webseite des Cleiss** zur Verfügung.

■ Eine **Zusammenfassung** als Broschüre mit denselben Informationen aber ohne die Einzelheiten zu den verschiedenen Ländern und Versicherungszweigen.

### ➤ NEURUNGEN IM BERICHT 2011:

■ Zur genaueren Darstellung der Kostenübernahme durch Frankreich von Behandlungen im Ausland sammelt das CLEIS nunmehr nicht nur die Geldflüsse, die in seinem Aufgabenbereich als Koordinierungsanstalt liegen, sondern nimmt weitere Informationsquellen auf. So listet der 1. Teil (medizinische Behandlung) neben den Rückerstattungen, die über das CLEISS laufen, auch solche auf, die von den Sozialversicherungskassen abgewickelt werden.

■ Auf Wunsch der Verwender wurde die Gestaltung des Berichts 2011 zur besseren Lesbarkeit und zur Erleichterung der Informationssuche vereinfacht.

So wurden die bisherigen detaillierten Tabellen mit den Daten zu den einzelnen Versicherungszweigen und Zahlungsweisen in der interaktiven Version durch zusammenfassende Tabellen ersetzt. Die detaillierten Informationen stehen jedoch weiterhin als Exceldateien zur Verfügung.

Auf manchen Seiten wird der Leser durch das Icon darauf hingewiesen, dass er sich genauer informieren kann, wenn er es wünscht.



Das Icon  
Version



weist darauf hin, dass die Tabelle der interaktiven  
als Exceldatei zur Verfügung steht.

### ➔ BESUCHEN SIE FÜR WEITERE INFORMATION DIE WEBSEITE DES CLEISS :

[HTTP://WWW.CLEISS.FR/](http://www.cleiss.fr/)





## ➤ DARSTELLUNG

Der statistische Bericht zum Rechnungsjahr 2011 ist in sieben Teile gegliedert:

■ **Medizinische Behandlungen und Kontrollen** (im Jahr 2011 erstattete Forderungen und Verbindlichkeiten), **Geldleistungen der Kranken-, Mutter-/Vaterschafts- und Arbeitsunfall/Berufskrankheitsversicherungen**, die in Frankreich im Namen eines anderen Landes ausgezahlt werden

■ **Familienbeihilfen**

■ **Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsrenten, Erwerbsunfähigkeits- und Altersrenten, Witwen- und Witwerbeihilfen, Sterbegelder, Zusatzrenten**

■ **Arbeitslosenversicherung**

■ **Entsendungen**

■ **Geldflüsse zwischen Frankreich und dem Ausland** (statistische Daten unserer wichtigsten europäischen Partner zu Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten)

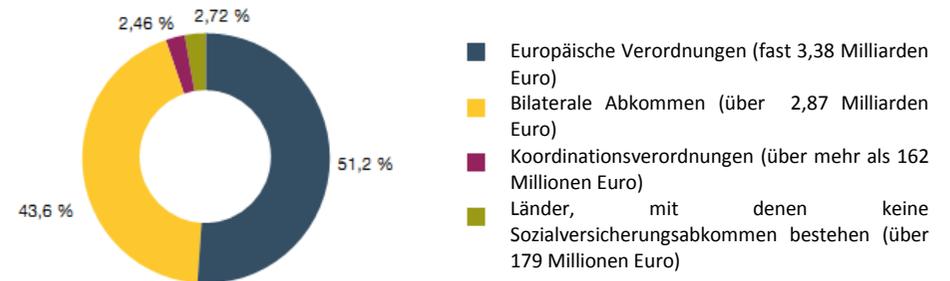
■ **Migration**

## ➤ EINIGE SCHLÜSSELZAHLEN

Aus der Aufgliederung der Zahlungen geht hervor, dass im Jahr 2011 fast 6,6 Milliarden Euros von Frankreich in Anwendung europäischer Verordnungen und internationaler Abkommen zur sozialen Absicherung und zu Zusatzrenten ausgezahlt wurden, gegenüber 6,43 Milliarden Euro im Jahr 2010, was eine Steigerung von 2,54 %, bzw. 163 Millionen Euro bedeutet.

Die Steigerung erklärt sich wie schon in den vergangenen Jahren im Wesentlichen durch die Erhöhung der Posten der Renten, Pensionen und der Beihilfen (+ 2,52% zwischen 2010 und 2011, d.h. 113 Millionen Euro) sowie der Zusatzrenten (+2,54% zwischen 2010 und 2011, d.h. 38 Millionen Euro).

## ➤ AUFGLIEDERUNG DER VON FRANKREICH 2011 GETÄTIGTEN ZAHLUNGEN\*



\* nicht aufgegliederte Daten: 0,02% = mehr als 1 Millionen Euro

Diese geografische Aufteilung ist fast identisch mit der der Vorjahre.

Auf den folgenden Seiten finden sich Einzelheiten zu diesen Zahlungen aufgegliedert nach Art der Leistungen und ihre Entwicklung seit 2002. Eine zusammenfassende Tabelle (nächste Seite) zeigt alle aufgrund europäischer Verordnungen und internationaler Abkommen im Bereich der Sozialversicherung geleisteten Zahlungen sowie die Zahlungen der Zusatzrentenversicherungen.

Bei gewissen Leistungen (Behandlungen und ärztliche Kontrollen, vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, Familienbeihilfen) wird nicht nach der Art der Zahlungsweise unterschieden.

Bei Zahlungen von Renten, Pensionen und gewissen Beihilfen an im Ausland ansässige Empfänger werden dahingegen zwei Zahlungsweisen unterschieden:

■ **Überweisung ins Ausland:** die Zahlung erfolgt direkt auf ein Konto im Ausland

■ **Zahlung auf ein Konto in Frankreich:** die Zahlung erfolgt auf ein Konto, das der im Ausland ansässige Empfänger in Frankreich eröffnet hat.

